

Geschäftsordnung für den Beirat Erinnerungskulturen in Dresden

Präambel

Die fortlaufende Weiterentwicklung von Erinnerungskulturen stellt ein wichtiges stärkendes Element der Werteverhandlung einer Gemeinschaft dar. So unterliegt die Betrachtung gesellschaftlicher Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Stadtgeschichte einer ständigen Aushandlung zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.¹ Zu den zentralen Aufgaben in der Arbeit an Erinnerungskulturen in Dresden gehören die Aufarbeitung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie auch das Engagement für Menschenrechte und Demokratie.

Wesentlich für Erinnerungskulturen in zunehmend diversen, demokratisch verfassten Gesellschaften ist die Berücksichtigung und Veranschaulichung vielfältiger Perspektiven. Dazu gehört unter anderem der Dialog der Generationen sowie zwischen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Kulturen. Die aktive Teilhabe der Zivilgesellschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Erinnerungskulturen und um Geschichtsrevisionismus und politischen Instrumentalisierungen jeder Art entgegenzuwirken.

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

1) Der Beirat Erinnerungskulturen ist ein beratendes und fachlich ausgewiesenes Gremium, das die Landeshauptstadt Dresden in aktuellen stadtgeschichtlichen und erinnerungskulturellen Fragen, Debatten und Projekten fachlich fundiert und an den Erkenntnissen und Impulsen der Wissenschaft orientiert berät.

Eine der wesentlichen Herausforderung der Arbeit im Beirat ist aktuell die Entwicklung inklusiver Strategien für Menschen unterschiedlicher Generationen und Herkünfte. Außerdem geht es darum, in Zeiten einer sich ständig verändernden Digitalität, zeitgemäße Formen von Geschichtsvermittlung zu entwickeln.

2) Der Beirat Erinnerungskulturen in Dresden befasst sich beratend mit der Gestaltung und Weiterentwicklung wie auch dem Erhalt übergreifender, die Dresdner Stadtgeschichte betreffender, erinnerungskultureller Themenstellungen.

Dies beinhaltet folgende Handlungsfelder:

- * Empfehlungen zum Umgang mit Erinnern und Erinnerungsorten.
- * Empfehlungen zur Umsetzung von Veranstaltungen zu erinnerungskulturellen Anlässen.
- * Mitarbeit an einer Konzeption zur Gestaltung verantwortlicher Erinnerungskulturen in Dresden.

Der Beirat Erinnerungskulturen berät Politik und Verwaltung zu methodischen Ansätzen und kann deren Umsetzung aktiv unterstützen und begleiten.

Dies kann beinhalten:

- * den wissenschaftlichen und praxisbezogenen Austausch sowie die Vernetzung unterschiedlicher Akteure zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements voranzutreiben
- * Thematische Diskussionen zu Gedenkveranstaltungen, Projekten, Veranstaltungen (Formate), Ressourcen und Strukturen anzuregen und zu führen
- * Institutionen, Organisationen sowie Stadtrat und -verwaltung bei Vorschlägen, Vorlagen und Finanzierungen zu beraten

¹ Dieser Aushandlungsprozess wurde durch die Entstehung und Entwicklung der AG 13. Februar sichtbar. Eine sehr diverse Gruppe verständigte sich bereits 2005 und 2013 mit dem „Rahmen für das Erinnern“ über die Grundsätze eines solchen Aushandlungsprozesses. Diese Arbeiten bilden eine Arbeitsgrundlage des Beirates.

§ 2 Mitglieder

1) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, die widerruflich vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen werden:

- fünf Vertreter*innen der erinnerungskulturellen Initiativen bzw. Vereine
- drei Vertreter*innen aus dem Bereich Wissenschaft,
- drei Vertreter*innen aus verschiedenen Religionsgemeinschaften
- eine/n Vertreter*in des Ausländerrates
- eine/n Vertreter*in des Netzwerkes WOD – Weltoffenes Dresden
- zwei Vertreter*innen des Stadtschülerrates
- je eine/n Vertreter*in der Fraktionen im Dresdner Stadtrat

Für die zu berufenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates soll jeweils ein/e Stellvertreter*in durch den Stadtrat berufen werden.

2) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

- Oberbürgermeister*in, vertreten durch den/die Beigeordnete für Kultur und Tourismus der Landeshauptstadt Dresden
- Amtsleiter*in für Kultur und Denkmalschutz oder deren Vertretung
- Direktor*in der Städtischen Museen Dresden oder deren Vertretung
- Amtsleiter*in des Stadtarchivs Dresden oder deren Vertretung
- Amtsleiter*in Bürgermeisteramt oder deren Vertretung
- Amtsleiter*in Amt für Stadtgrün oder deren Vertretung

3) Der Beirat kann zu jeder Zeit zu einzelnen Fragen sachkundige Einwohner*innen hinzuziehen. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

4) Alle Mitglieder des Beirats können sich durch eine/n Vertreter*in bei den Sitzungen vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufungszeit aus, ist ein neues Mitglied zu berufen.

5) Der Beirat kann aus gegebenem Anlass oder zu besonderen Themen temporäre Arbeitsgruppen bilden und Einwohner*innen in deren Arbeit einbeziehen.

6) Die an einer Mitwirkung im Beirat Erinnerungskultur interessierten Initiativen, Vereine und Institutionen zeigen ihre Mitwirkungsbereitschaft in einer formlosen Interessenbekundung gegenüber dem Geschäftsbereich Kultur und Tourismus an.

§3 Sprecher des Beirats

Die Beiratsmitglieder wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für maximal zwei Jahre eine/n Sprecher*in sowie eine/n Stellvertreter*in. Der Beirat kann alternativ festlegen, dass das Gremium durch zwei gleichberechtigte Sprecher*innen vertreten wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Sprecher*in bzw. die Sprecher*innen vertreten die Belange des Beirats innerhalb sowie außerhalb des Gremiums und leiten in der Regel die Beiratssitzungen. Der Beirat kann im Falle der Verhinderung eine Tagungsleitung aus seiner Mitte bestimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1) Die Pflichten der Mitglieder des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GOStadtrat.

2) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden richtet.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz. Dieses unterstützt den Beirat Erinnerungskulturen in Abstimmung mit der Beigeordneten für Kultur und Tourismus in der Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Protokollierung der Beiratssitzungen.

§ 6 Einberufung

1) Der/die Sprecher*in beruft den Beirat Erinnerungskulturen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ein, und zwar so oft dies die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal.

2) Mit der Einladung sind den Mitgliedern des Beirates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3) Der Beirat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert. Darunter dürfen nicht nur Stadträte und Vertreter der Landeshauptstadt Dresden sein.

§ 7 Tagesordnung

1) Vorschläge für die Tagesordnungen können von dem/der Oberbürgermeister*in, der/dem Beigeordneten für Kultur und Tourismus, den Mitgliedern des Beirates und dem Stadtrat per Beschluss eingebracht werden.

2) Der/die Sprecher*in stellen gemeinsam bzw. mit seinem/seiner Stellvertreter*in im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für Kultur die Tagesordnung auf.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

1) Die Sitzungen des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Beratungsgegenstände kann durch das Gremium auf Verlangen eines Mitgliedes die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.

Die Sitzungen können analog, hybrid und digital durchgeführt werden.

2) Teilnahmeberechtigt sind auch an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung:

- die in §2 Abs 2 benannten beratenden Mitglieder
- der/die Oberbürgermeister*in

3) Der Beirat kann Gästen mit Mehrheitsbeschluss Rederecht einräumen.

§ 9 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse im Umlaufverfahren

1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern ein Mitglied dagegen nicht widerspricht.

§ 10 Beratungsregeln

1) Der/die Sprecher*in führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

2) Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Wortmeldung.

3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied des Beirates Erinnerungskulturen durch Heben beider Hände gestellt werden. Ist einem/einer Vorredner*in bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt.

2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

§12 Wahlen

1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 13 Teilnahme Bürgermeister/Verwaltung

Der Beirat kann den/die Oberbürgermeister*in ersuchen, Beigeordnete zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Sitzung des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Der/die Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiter*innen, z. B. den/die zuständige Amtsleiter*in vertreten lassen.

§ 14 Niederschrift

1) Über den wesentlichen Inhalt über die Sitzungen des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden ist eine Niederschrift zu fertigen.

2) Die Niederschrift soll die gefassten Beschlüsse sowie eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.

3) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§15 Unterarbeitsgruppen

1) Der Beirat Erinnerungskulturen in Dresden kann auf Beschluss temporäre und/oder inhaltlich abgegrenzte Unterarbeitsgruppen bilden.

2) Den Unterarbeitsgruppen gehören an:

- Mitglieder des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden nach § 2 Abs 1
- Mitglieder des Beirates Erinnerungskulturen in Dresden nach § 2 Abs 2

- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 2 Abs 3

3) In den Unterarbeitsgruppen ist diese Geschäftsordnung analog anzuwenden.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates.

Ein Stadtratsbeschluss ist entbehrlich, soweit sich die Änderung lediglich auf die § 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14 dieser Geschäftsordnung bezieht und diese mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.